



Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Vorstands, der Arbeitskreise und seiner Organe zusammen mit den betreffenden Bestimmungen der Satzung.

§ 2 Redeordnung

- a. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort zu erteilen.
- b. Anschließend erteilt der Vorstand den Teilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.
- c. Der Versammlungsleiter kann ein Mitglied zur Führung der Rednerliste ernennen.
- d. Berichterstatter oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort der Aussprache vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.
- e. Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen sind nur nach Schluss der Aussprache gestattet. Sie sind kurz und sachlich abzufassen.
- f. Alle Redner haben Ihre Ausführungen kurz und zur Sache zu halten. Verstöße gegen die Ordnung sind vom Versammlungsleiter zu rügen. Nötigenfalls kann dem Redner das Wort entzogen werden.

§ 3 Worterteilung zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je ein Redner Gelegenheit hatte dafür und dagegen zu sprechen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Anträge auf Schluss der Debatte
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Nichtbefassung
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Verkürzung der Redezeit
- Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge

Sie stehen nur einem Versammlungsteilnehmer zu, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.



§ 4 Anträge

- a. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder und der Vorstand des Vereins
- b. Soweit die Frist zur Einreichung nicht durch die Satzung geregelt ist müssen den Mitgliedern alle Anträge vier Wochen vor Versammlungsbeginn vorliegen.
- c. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- d. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.

§ 5 Dringlichkeitsanträge

Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zu zulassen.

§ 6 Abstimmungen

- a. Ein Beratungspunkt über den abgestimmt werden soll, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekanntzugeben
- b. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet über die Reihenfolge der Zeitpunkt der Vorlage.
- c. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.

§ 7 Wahlen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und mit der Tagesordnung fristgerecht bekanntgegeben worden sind.

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen

§ 8 Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die in angemessener Frist den Mitgliedern zuzustellen sind. Eine Zustellung kann auch per E-Mail erfolgen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 9 Sitzungen der Ausschüsse und des Vorstandes

- a. Für Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Satzung sinngemäß.
- b. Einberufung und Leitung
Sitzungen der Ausschüsse und des Vorstands erfolgen durch den Vorstand. Über die Form der Einladung bestimmen die Ausschüsse selbst.
- c. Beschlussfähigkeit
Sitzungen der Ausschüsse und des Vorstands sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 45,00 EUR pro Jahr.

Er gilt für die ganze Familie (Eltern und ihre Kinder am Johannes-Kepler-Gymnasium). Auf Antrag kann der Vorstand aus sozialen Gründen Beiträge ermäßigen bzw. erlassen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung trat durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.Juli 2005 in Kraft. Die letzten Änderungen der §§ 9 und 10 dieser Geschäftsordnung werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.03.2017 wirksam.